



## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 31. März 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 31. März 2020



TOP

#### COVID-19 Update, 31. März 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

##### 1. Symptomfreiheits-Attest

Wir dürfen dem Wunsch des Krisenstabes beim Land entsprechen und nochmals darauf hinweisen, unter welchen Bedingungen bei erkrankten Patienten die Sicherheitsquarantäne wieder aufgehoben wird:

- Grundsätzlich erfolgt die Aufhebung der Quarantäne auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit. Die Symptomfreiheit wird dem behandelnden Arzt vom Patienten telefonisch mitgeteilt. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie [hier](#).
- Handelt es sich bei den Erkrankten allerdings um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen kann die ärztliche Tätigkeit erst nach zweimalig negativem Test (Durchführung im Abstand von 24 Stunden) wieder aufgenommen werden.

##### 2. Quarantäne für Schlüsselpersonen

Wir haben Sie mit unserem Newsletter vom 25.3.2020 über eine Abstimmung mit den Bezirkshauptmannschaften informiert, in der festgelegt wurde, unter welchen Bedingungen Ärztinnen und Ärzte unter Quarantäne genommen werden, die als Kontaktperson der Kategorie I gelten (vor allem weil sie den Infizierten behandelt haben oder weil sie mit dem Infizierten im gemeinsamen Haushalt leben). Diese Abstimmung wurde nunmehr etwas modifiziert:

Handelt es sich bei der Kontaktperson um eine sog. Schlüsselpersonal, kann von der Quarantäne abgesehen werden, wenn diese versorgungskritisch ist. Bei Spitalsärztinnen und Spitalsärzten, die als Kontaktperson der Kategorie I gelten, wird mit der Krankenanstaltenleitung Verbindung aufgenommen und eine Beurteilung eingeholt, inwieweit der betroffene Arzt unbedingt versorgungsnotwendig ist.

Bei niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen ist grundsätzlich von der Qualifikation als Schlüsselpersonal auszugehen. Im Zweifel wird die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Bezirksärztervertreter Rücksprache halten, ob trotz Quarantäne des betroffenen Arztes die Versorgung der Region aufrechterhalten werden kann.

Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte werden dann als versorgungskritisches Schlüsselpersonal qualifiziert, wenn es nur eine Fachärztin, einen Facharzt im Bezirk gibt. Gibt es mehrere Fachärztinnen und Fachärzte im Bezirk, werden niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte immer als Kontaktperson der Kategorie I in Quarantäne genommen, es sei denn die Fachärztin, der Facharzt weist seine Qualifikation als Schlüsselperson nach (zB wenn andere KollegInnen des Faches bereits abgesondert oder erkrankt sind). Wird der Arzt, obwohl er Kontaktperson der Kategorie I ist, nicht in Quarantäne genommen, ist er

zur Selbstüberwachung verpflichtet (zB durch zweimal tägliches Messen der Körpertemperatur) und zur sofortigen Selbstisolation bei Auftreten von respiratorischen Symptomen bzw. COVID-19-Symptomen. Außerdem ist er zur Einhaltung des größtmöglichen Schutzes verpflichtet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren (etwa Verwendung einer Schutzmaske).

### 3. Ersatz für Umsatzeinbußen

Es ist uns ein Anliegen, immer wieder darauf hinzuweisen, dass wir derzeit zwar primär damit beschäftigt sind, die Versorgung der Ärzteschaft mit der entsprechenden Schutzausrüstung zu urgieren. Wir weisen aber auch an allen Stellen darauf hin, dass die Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung auf Dauer nur dann sichergestellt ist, wenn den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wirtschaftlich unter die Hände gegriffen wird. Für den Kassenbereich gab es bereits Vorgespräche mit den Kassen, die bisher durchaus Verständnis gezeigt haben. Aber auch bei den Wahlärztinnen und Wahlärzten werden wir alles daran setzen, einen Ausgleich für die finanziellen Nachteile einzufordern und zu erreichen. Abgesehen vom Härtefallfonds, der nur eine wirtschaftliche Ersthilfe sein soll, wird es vor allem darum gehen, am geplanten COVID-19-Entschädigungsfonds der Bundesregierung auch einen entsprechenden Anteil für die Ärzteschaft zu erwirken. Bislang gibt es dazu aber noch keine Detailregelungen. Wir werden Sie über diese Gespräche natürlich am Laufenden halten.

### 4. Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Bereich

Bekanntlich hat die Bundesregierung angekündigt, dass wahrscheinlich ab Mittwoch beim Betreten von Lebensmittelgeschäften von den Kunden zwingend Masken zu verwenden sind. Die Österreichische Ärztekammer hat selbstverständlich auch sofort reklamiert, dass diese Maskenpflicht erst recht für das Aufsuchen von Ordinationen gelten muss, wo die Infektionsgefahr noch deutlich höher ist. Wir gehen davon aus, dass der Bund diese Forderung berücksichtigen wird.

### 5. Atteste für Risikogruppen

Angekündigt wurde auch, dass Risikogruppen von der Arbeit freigestellt werden sollen. Die Details dazu müssen allerdings noch in einer entsprechenden Verordnung festgehalten und bekanntgegeben werden. Wir werden Sie selbstverständlich darüber sofort informieren.

### 6. Datenweitergabe an Ärzte

Bei der Frage der Information über bestätigte COVID-19-Infektionen im Bezirk sind wir schon über eine Woche laufend in Diskussion mit den zuständigen Stellen. Dabei halten wir allerdings den bei den Gemeinden eingeschlagenen Weg, die Zahl der Infizierten weiter zu geben, in Hinblick auf die Ärztinnen und Ärzte für unzureichend. Nachdem zunächst der Krisenstab des Landes unserer Bitte, diese Daten bezirksweise an die Bezirksärztevertreter weiterzugeben, zugestimmt hat, ist die Umsetzung dann aber am Einspruch des Datenschutzes gescheitert. Anzumerken ist, dass dieses Problem nicht nur in OÖ besteht, sondern dass es offenbar eine Koordinierung zwischen allen Bundesländern gegeben hat. Wir haben daher auch darauf gedrungen, dass die Ärztekammer für Oberösterreich eine gesetzliche Erlaubnis zur Datenweitergabe in eines der derzeit im Wochentakt im Nationalrat beschlossenen COVID-Gesetze reklamiert. Wir haben aber auch eine Reihe von Vorschlägen an die Bezirksverwaltungsbehörden ausgearbeitet, wie die Weitergabe unter möglichster Schonung des Datenschutzgeheimnisses erfolgen kann. Zuletzt hat es so ausgesehen, als ob sich hier tatsächlich eine Lösung abzeichnet, sicher ist es aber noch nicht. Wir bemühen uns aber weiter mit allen Kräften.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte  
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300